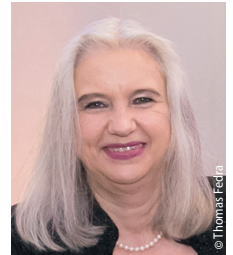


„Ab 2026 sind bis zu 4,2 Mio. Euro Förderung für Forschungsvorhaben je Unternehmen möglich“, heißt es in einer PM des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 7.10.2025. Das neue IDW Knowledge Paper zeige, wie Unternehmen von der neuen Forschungszulage profitieren können. Mit der Ausweitung der steuerlichen Förderung würden der Investitionsstandort Deutschland gestärkt und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen angeregt. Das IDW Knowledge Paper des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland „Die neue Forschungszulage – Überblick über die Regelungen für Unternehmen und Wirtschaftsprüfung“, das unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbar ist, stelle die ab dem kommenden Jahr gültige Zulagenregelung für die Forschung dar, gebe einen Überblick über förderfähige Forschungsvorhaben und über das zweistufige Antragsverfahren. Mit dem Forschungszulagengesetz sei in Deutschland erstmals im Jahr 2020 eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer Forschungszulage eingeführt worden. Die gesetzlichen Regelungen seien seitdem bereits mehrfach geändert worden, zuletzt durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Dadurch werde die maximale Bemessungsgrundlage auf 12 Mio. Euro förderfähige Aufwendungen erhöht, woraus sich eine allgemeine Höchstzulage von 3 Mio. Euro ergebe. Kleine und mittelgroße Unternehmen könnten darüber hinaus von einem Bonus in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage profitieren. Somit steige die Höchstzulage für diese Unternehmen ab dem 1.1.2026 auf 4,2 Mio. Euro. Die Forschungszulage werde nur auf Antrag gewährt. In den vergangenen fünf Jahren seien nach Auskunft der Bescheinigungsstelle Forschungszulage mehr als 36 000 Anträge gestellt worden. Das Antragsverfahren selbst sei zweistufig – die Beantragung einer sog. Forschungs- und Entwicklungs-(FuE-)Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) und der anschließende Antrag auf Zulage beim zuständigen FA. Wirtschaftsprüfer würden bei der Auswahl geeigneter Forschungs- und Entwicklungsprojekte helfen und begleiten in dem Zulagenverfahren.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### DRSC: Stellungnahme zu vorläufigen IFRS IC-Agenda-Entscheidungen vom Juni 2025

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 6.10.2025 seine unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbare Stellungnahme zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee übermittelt, die in der IFRS IC-Sitzung im Juni 2025 getroffen wurden. Das IFRS IC hatte in seiner Sitzung im Juni 2025 Updates zu zehn früheren Agenda-Entscheidungen zu IAS 1 aufgrund der Einführung von IFRS 18 (der IAS 1 ersetzt) beschlossen und als Änderungsvorschläge zur Konsultation gestellt. Insbesondere hatte das IFRS IC vorläufig beschlossen, ausgewählte Agenda-Entscheidungen gezielt im Hinblick auf Referenzen, die sich auf allgemeine Anforderungen zur Darstellung, Wesentlichkeit und Aggregation von Informationen im Abschluss beziehen, zu aktualisieren, indem Verweise auf IAS 1 durch Verweise auf die neuen oder geänderten Anforderungen in IFRS 18 ersetzt werden. In seiner Stellungnahme stimmt das DRSC dem grundsätzlichen Ansatz des IFRS IC zur Aktualisierung der betreffenden Agenda-Entscheidungen zu. Allerdings geht aus den Agenda-Entscheidungen nicht hervor, ob im Ergebnis der vorgenommenen Aktualisierung eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis der Berichterstattung intendiert ist. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass in der Anwendungspraxis bislang möglicherweise das Bewusstsein fehlt, dass ein Unternehmen in Anwendung der aktualisierten Agenda-Entscheidungen zu einer anderen Einschätzung (als zuvor) gelangen kann; ursächlich hierfür sind jedoch die neuen Vorschriften in IFRS 18 (insbesondere zur Aggregation und Aufgliederung von

Informationen sowie die neuen Vorschriften zur Funktion der primären Abschlussbestandteile einschließlich der Anforderungen an eine „useful structured summary“). Hier sollte das IFRS IC in der Außenkommunikation das Bewusstsein schaffen, dass im Zuge der Implementierung von IFRS 18 eine zuvor getroffene Umsetzung der Agenda-Entscheidungen zu überprüfen ist.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 8.10.2025)

### DRSC: Bericht zur Fallstudie einer potenziellen Anwendung der IFRS bei Tochterunternehmen

Das DRSC hat am 30.9.2025 den unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbaren Bericht über die Fallstudie zu einem potenziellen Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen veröffentlicht. Die Fallstudie wurde mit elf Unternehmensgruppen, die die IFRS bereits im Konzernabschluss anwenden, im Zeitraum von März bis Mai 2025, durchgeführt. Im Rahmen der Fallstudie wurden verschiedene Bereiche der Finanzfunktion (insbesondere auch die Steuerabteilung) involviert. Ziel der Fallstudie war es, Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu sammeln. Die Erkenntnisse sollten insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse helfen, sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung zu verdeutlichen, um effiziente und effektive Umsetzungsvorschläge zu formulieren. Der Bericht zeigt, dass diejenigen Unternehmen der Fallstudie, die der Ausübung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss positiv gegenüberstehen, sich von der Ausübung des Wahlrechts Effizienz- und Effektivitätsgewinne versprechen. Dafür müssen

jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen können nur erfüllt werden, wenn Funktionen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch den IFRS-Einzelabschluss ersetzt werden. Die Fallstudie folgte einem strukturierten Prozess. Die teilnehmenden Unternehmen haben im Rahmen der Fallstudie einen strukturierten Fragebogen mit konkreten Fragestellungen bearbeitet und wurden in virtuellen Meetings zu Beginn, während, und zum Ende der Bearbeitungszeit begleitet. In einem Abschlusstermin wurden die Ergebnisse der Fallstudie mit den teilnehmenden Unternehmen besprochen und Rückfragen der DRSC-Geschäftsstelle zu den ausgefüllten Fragebögen geklärt. Wie in dem begleitenden Leitfaden zur Phase 1 dargestellt, besteht das Ziel der Studie in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Neben der Motivation zur Anwendung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Sicht der Ersteller sollen auch die Nutzerperspektive sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung einbezogen werden. In einem ersten Schritt (Phase 1) wurden hierzu im Jahr 2023 interessierte Stakeholder aus allen Bereichen (Abschlussersteller, Prüfer, Forschung & Lehre, Nutzer) über Interviews beteiligt. Aufbauend auf den Gruppeninterviews wurde ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt, welcher den Erstellern von Unternehmensabschlüssen seit März 2024 als Online-Befragung zur allgemeinen, öffentlichen Konsultation zur Verfügung gestellt wurde (Phase 2). Einen Schwerpunkt bildete hierbei, den spezifischen Nutzen eines bedingten Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss für unterschiedliche Unterneh-